

## **§ 1 Wofür gelten diese Ergänzenden Bedingungen?**

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für den aus der Überschrift ersichtlichen Energieliefervertrag.

## **§ 2 Welche Mindestvertragslaufzeit gibt es und wie ist die Kündigungsfrist?**

**2.1** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 oder 24 Monate und ist dem vom Kunden zu verwendenden Auftragsformular, dem Online-Auftrag oder sonstigen im Einzelfall verwendeten Vertragsunterlagen sowie auch dem Bestätigungsschreiben zu entnehmen.

**2.2** Der Energieliefervertrag kann erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Wird nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

## **§ 3 Wie lange ist die Festpreisphase?**

Für den aus der Überschrift ersichtlichen Vertrag gilt während der Dauer der Mindestvertragslaufzeit Preissicherheit (Festpreisphase). Die Preissicherheit bezieht sich auf die Kosten der Strombeschaffung und für den Vertrieb. Sie bezieht sich nicht auf die Änderung oder Neueinführung von Preisbestandteilen, die vom Lieferanten nicht beeinflussbar sind. Das sind Netz- und Messentgelte, Steuern, sonstige gesetzlich veranlasste Kosten und/oder Umlagen (Einzelheiten siehe §§ 6.1 bis 6.11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen – AGB).

## **§ 4 Woher stammt der gelieferte Strom?**

**4.1** Der aus dem Netz der allgemeinen Versorgung gelieferte Strom stammt bei dem aus der Überschrift ersichtlichen Vertrag aus erneuerbaren Energien, der in Anlagen im Bundesland Brandenburg oder im Bundesland Berlin erzeugt wurde.

**4.2** Für die an den Kunden gelieferten Strommengen erwirbt der Lieferant entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 79 EEG und entwertet diese im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes. Ein Herkunftsnachweis bescheinigt, wie und wo Strom aus erneuerbaren Energien produziert wurde. Gleichzeitig sorgt dieses Dokument dafür, dass diese Qualität nur einmal verkauft werden kann.

**4.3** Sollte es für den Lieferanten unmöglich werden, Strom an Kunden zu liefern, der aus Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Bundesländern Berlin oder Brandenburg stammt, weil am Markt durch einen für den Lieferanten unvorhergesehenen Umstand keine ausreichenden Herkunftsnachweise aus Anlagen aus Berlin oder Brandenburg mehr verfügbar sind, ist er ausnahmsweise berechtigt, ersatzweise Strom zu liefern, der aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen in der restlichen Bundesrepublik Deutschland erzeugt wird. Der Lieferant wird den Kunden, wenn dieser Umstand eintritt, in Textform informieren. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen. Der Lieferant wird den Kunden auf dieses Kündigungsrecht bei der Information hinweisen.

**4.4** Die Preise der Herkunftsnachweise sind Bestandteil der in den Energiepreis einfließenden Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.